

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

„Bohrprojekt Zehdenick E ZEH 6/2024“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 01. August 2024

Das Unternehmen Jasper Resources GmbH mit Sitz in Oranienburg beabsichtigt auf einem zu errichtenden Bohrplatz südöstlich der Stadt Zehdenick, Gemarkung We-sendorf, zum Zweck der Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen, das Abteufen einer Erkundungsbohrung mit einer geplanten Endteufe von 6.000 Meter. Die Errichtung des Bohrplatzes und der Zuwegung soll im Zeitraum von ca. 8 Wochen ab Q4/2024 erfolgen. Anschließend ist geplant vom Bohrplatz eine gerichtete Bohrung abzuteufen. Für die genannten Arbeiten ist ein Zeitraum von insgesamt circa 7 Monaten vorgesehen. Weitere Schritte sind abhängig von den Testergebnissen und sind nicht Gegenstand des zur Zulassung eingereichten Hauptbetriebsplans.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß §§ 5 Absatz 1, 9 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Nummer 10 Buchstabe b) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3, Nummer 2.3 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für diese Feststellung sind:

- Das vom Vorhaben betroffene Vogelschutzgebiet „Obere Havelniederung“ wird in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt.
- Von dem Vorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass die Maßnahme keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lässt.
- Auch unter dem Gesichtspunkt der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens nach Anlage 3 Nummer 3 zum UVPG lässt sich keine UVP-Pflicht ableiten.

- Unter Berücksichtigung der allgemeinen Gegebenheiten können auch für die Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVPG nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.
- Die nicht zu verhindernden Umweltauswirkungen sind ausgleichbar und unerheblich.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigenen Informationen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Haus 1, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151).

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 2) geändert worden ist.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe